

Satzung

des Vereins "Vokalensemble Gaienhofen e.V."

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "**Vokalensemble Gaienhofen e.V.**".

Der in das Vereinsregister eingetragene Verein hat seinen Sitz in Gaienhofen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege der geistlichen und klassischen Chormusik. Dies wird insbesondere erfüllt: a) durch gemeinsame Konzertaktivitäten mit der Kantorei des Evang. Internatsgymnasiums Schloss Gaienhofen, am Bodensee, um die chorische Ausbildung innerhalb der Schule zu fördern,
- b) durch Erarbeitung von klassischer Chorliteratur und Veranstaltung von Konzerten in Kooperation mit dem Evang. Internatsgymnasium Schloss Gaienhofen, mit dem Ziel die künstlerischen und sozialen Aspekte der Schule herauszustellen,
- c) in der chorischen Mitwirkung bei Gottesdiensten in Kirchen der Gemeinden auf der Höri.

Der Zweck des Vereines ist ferner die Unterstützung rechtlich anerkannter sozialer Einrichtungen durch:

- a) Konzertaktivitäten des Vokalensemble Gaienhofen für diese Einrichtungen
- b) Gemeinsame Veranstaltungen des Vokalensemble Gaienhofen mit diesen Einrichtungen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder sind die Sängerinnen und Sänger im Vokalensemble Gaienhofen.
- (2) Passive Mitglieder sind vorübergehend oder auch bleibend nicht aktive Mitglieder. Diese leisten weiterhin ihren Mitgliedsbeitrag.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen als auch Gesellschaften und andere Körperschaften, welche einen regelmässigen Förderbeitrag entrichten
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein bzw. dessen Zweck große Verdienste erworben haben, auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Zum Erwerb der Mitgliedschaft wird ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand gestellt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss wegen eines den

Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Der Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde. Wenn dieses Mitglied Einspruch erhebt, ist die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig. Mit Abgabe der Austrittserklärung bzw. Erklärung des Ausschlusses ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes bis zum Wirksamwerden seines Ausscheidens. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder) haben aktives und passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

§ 5 Einnahmen

a) Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den finanziellen Mitgliedsbeitrag fest.

b) Zuwendungen

Der Verein kann Spenden und Zuwendungen von Einzelpersonen und Körperschaften im Sinne des Satzungszieles verwenden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und eines Schriftführers sowie zweier Beisitzer mit spezifischen Aufgabenbereichen auf jeweils zwei Jahre. Bei der ersten Wahl, zwei Jahre nach der Gründungsversammlung, werden die Vorstandspositionen Schriftführer und Schatzmeister einmalig für eine einjährige Amtsperiode gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- b) die Wahl eines Revisors,
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

- f) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Entgegennahme des Kassen-und Revisionsberichtes,
 - h) die Beschlussfassung über den Haushalt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, sofern er nicht die Leitung an ein anderes Vorstandsmitglied abgibt.
- 5) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens drei Monate nach der Versammlung beim Vorstand zur Einsicht zugänglich zu machen. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, dem Vorstand gegenüber schriftlich erhoben werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus

den gewählten Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem ersten Beisitzer (mit spezifischem Aufgabenbereich Pressearbeit)
- f) dem zweiten Beisitzer (mit spezifischem Aufgabenbereich Förderung)

sowie Kraft Amtes:

- g) dem musikalischen Leiter des Vokalensembles Gaienhofen
- h) dem Schulleiter des Evang. Internatsgymnasiums Schloss Gaienhofen (bzw. seinem Beauftragten)

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung in einfacher Mehrheit.
- 3) Vorstandssitzungen werden formlos einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich. Über eine Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind berechtigt der Vorstandsvorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2) Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 46ff BGB). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulverein des “Evangelischen Internatsgymnasiums Schloss Gaienhofen e.V.”, der es unmittelbar und ausschließlich für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Schulmusik verwenden darf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gaienhofen, den 12. Dezember 2000

geänderte Fassung: Gaienhofen, den 25. Juli 2011;

geänderte Fassung Gaienhofen, den 5. März 2013

Unterschriften (1. Vorstand und Stellvertreter):

Name , Vorname (1. Vorstand)

Unterschrift

Name , Vorname (Stellvertreter)

Unterschrift